

---

Vorstoss-Nr: 116-2010  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 14.07.2010  
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit: Nein 09.09.2010  
Datum Beantwortung: 09.02.2011  
RRB-Nr: 236/2011  
Direktion: JGK

---

### Lagerung von Energieholz (Holzschnitzel-Depots) in privaten Wäldern

Zurzeit unterstützt der Kanton Bern in sinnvoller Weise den Bau von mehreren Holzschnitzelheizungen zur Produktion von alternativer Energie. Diese Anlagen sollten aus ökologischen Gründen von den Waldbesitzern in der näheren, regionalen Umgebung mit Energieholz beliefert werden. Damit eine regelmässige und kontinuierliche Belieferung dieser Anlagen möglich ist, müssen an wintersicheren Standorten Depots erstellt werden.

Hier stossen die Privatwaldeigentümer auf unüberwindbare Hindernisse bei den Forstpolizeibehörden sowie beim Amt für Gemeinden und Raumordnung. Von diesen Stellen aus werden Bauten für die Lagerung oder Deponiestellen für den wintersicheren Abtransport verweigert. Als Folge dieser engstirnigen bernischen Verwaltungspraxis werden zurzeit sogar Holzschnitzel aus Nachbarkantonen ins Berner Oberland geführt.

Einmal mehr tönt die bernische Theorie gut. Aber deren Umsetzung in der Praxis wird von kantonalen Stellen verhindert.

1. Ist der Regierungsrat weiterhin der Ansicht, dass Holzschnitzelheizungen einen Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung leisten?
2. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Auffassung, dass die Beschickung dieser durch kantonale Mittel unterstützten Anlagen mit Energieholz aus dem bernischen Wald erfolgen sollte?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit die Erstellung von legalen Depots auf gesetzlichem Weg bewilligt werden kann?
4. Was sieht der Regierungsrat für Übergangslösungen vor, bis allfällige Gesetze angepasst sind?

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*



## **Antwort des Regierungsrates**

### **Ausgangslage**

Mit der Energiestrategie 2006<sup>1</sup> verfolgt der Regierungsrat zwei Hauptstossrichtungen: Förderung der Energieeffizienz und des Energiesparens sowie Förderung der erneuerbaren Energien. Als strategische Teilziele gelten u.a. die prioritäre Nutzung inländischer Energieträger, die Deckung des Energiebedarfs zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen und die Ausrichtung von Energiebereitstellungsanlagen auf die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

### **Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:**

#### Frage 1:

Holz ist ein nachwachsender einheimischer Energieträger, der in grossen Mengen vorhanden ist. Die Verwendung von Holz zur Erzeugung von Wärme und Strom stellt im Sinne der Energiestrategie einen sinnvollen Beitrag zur Energieerzeugung im Einklang mit den Erfordernissen der Nachhaltigen Entwicklung (NE) dar.

#### Frage 2:

Die Nutzung von Energieholz kann und soll im Kanton Bern quantitativ gesteigert werden. Die Verwendung von einheimischem Holz hilft mit, belastende Transporte zu verringern. Eine effiziente Waldwirtschaft ist für den ländlichen Raum im Kanton Bern zudem ein wichtiger Standortvorteil, den es zu nutzen gilt.

#### Frage 3:

Die Erstellung von legalen Depots auf gesetzlichem Weg ist grundsätzlich immer möglich. Angesprochen sind hier die zuständigen Baubewilligungs- und Planungsbehörden. Für die Beseitigung allfälliger Rechtsunsicherheiten haben die Volkswirtschaftsdirektion (Amt für Wald) und die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung) kürzlich die Praxishilfe "Holzschnitzellager; Übersicht der Bewilligungsverfahren" publiziert<sup>2</sup>. Darin wird aufgezeigt, welche Verfahren für die verschiedenen Arten von Holzschnitzellagern (Landwirtschaft, Holzproduktion, Holzhandel/-verarbeitung) zur Anwendung gelangen und welcher Handlungsspielraum besteht. Materiell ist der angesprochene Bereich jedoch in erster Linie durch Bundesrecht geregelt (Wald, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Raumordnung). Dieser vom übergeordneten Wald- und Raumplanungsrecht vorgegebene Rahmen kann in der Bewilligungspraxis dazu führen, dass energiepolitisch Wünschbares nicht realisiert werden kann.

#### Frage 4:

Der Regierungsrat sieht nur die Möglichkeit, die Ermessensspielräume innerhalb der bestehenden Gesetzgebung insoweit auszuschöpfen, als diese zu Gunsten der lokalen Energieholzverwertung genutzt werden sollen. Die Praxisabsprache zwischen den beiden erwähnten Fachämtern und die daraus hervorgegangene Publikation dienen diesem Zweck. Darüber hinaus wird der Kanton versuchen, seine Anliegen auf Bundesebene im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes 2. Etappe einzubringen.

## **An den Grossen Rat**

---

<sup>1</sup> <http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/energiestrategie.html>

<sup>2</sup> [http://www.jgk.be.ch/site/agr\\_raumplanung\\_arbeitshilfen\\_holzschnitzellager.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/agr_raumplanung_arbeitshilfen_holzschnitzellager.pdf)